Was Sie tun können

- Helfen Sie mit! Lassen Sie Ihre Katze kastrieren, kennzeichnen und bei TASSO e.V. registrieren.
- Klären Sie auch andere Katzenbesitzer über die "Streunerkatzen-Problematik" auf.
- Treten Sie dafür ein, dass junge Kätzchen nicht mehr getötet werden.



Bei Fragen zur Kastrations- und Kennzeichnungspflicht können Sie sich an die Stadt Königslutter am Elm, die Tierärzte in der Umgebung und an die Katzenfreunde Königslutter wenden.





Kastration und Kennzeichnung ist PFLICHT!

(ab 01.08.2015)



Herausgeber: Katzenfreunde Königslutter, Juli 2015





Der Rat der Stadt Königslutter am Elm hat in seiner Sitzung vom 16.07.2015 zum Schutz von Katze und Mensch beschlossen, dass ab dem 01.08.2015 alle freilaufenden Katzen und Kater im Gebiet der Stadt Königslutter und den dazugehörigen Gemeinden zu kastrieren und zu kennzeichnen (Mikrochip oder Tätowierung) sind. Um der unkontrollierten Vermehrung von freilaufenden Katzen entgegenzuwirken und um das damit verbundene Elend zu verringern, war eine solche Beschlussfassung notwendig. Bei Zuwiderhandlungen kann dem Tierhalter eine Geldbuße bis zu 5.000 € auferlegt werden. Genaueres können Sie folgendem Verordnungstext entnehmen:



Aufgrund der §§ 1 und 55 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.01.2015 (Nds. GVBI. S. 9) hat der Rat der Stadt Königslutter am Elm in seiner Sitzung am 16.07.2015 für das Gebiet der Stadt Königslutter am Elm folgende Verordnung erlassen:

§1 Katzenhaltung

- 1. Katzenhalterinnen und Katzenhalter, die ihrer Katze Zugang ins Freie gewähren, haben diese zuvor von einem Tierarzt kastrieren und mittels Tätowierung oder Mikrochip kennzeichnen zu lassen. Darüber hinaus ist die Kastration von dem durchführenden Tierarzt schriftlich bestätigen zu lassen. Die Bestätigung ist der kontrollierenden Behörde auf Verlangen vorzulegen. Die vorstehenden Regelungen gelten nicht für Katzen, die weniger als 5 Monate alt sind.
- 2. Als Katzenhalter/in gilt auch, wer freilaufenden Katzen regelmäßig Futter zur Verfügung stellt.
- 3. Für die Zucht von Rassekatzen können auf Antrag Ausnahmen von der Kastrationspflicht zugelassen werden, sofern eine Kontrolle und Versorgung der Nachzucht glaubhaft dargelegt wird. §2 Ordnungswidrigkeiten
- Ordnungswidrig im Sinne von § 59 Abs. 1 SOG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Bestimmungen dieser Verordnung
- zuwider handelt.
 2. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01.08.2015 in Kraft und gilt längstens bis zum 31.07.2035.

Informationen, Hinweise, Fakten

Freigängerkatzen, die nicht kastriert sind, paaren sich mit anderen Freigängern oder herrenlosen Katzen. Es wird schwer eine unkontrollierte Vermehrung einzudämmen. Mit der Kastrationspflicht ist hier nun eine gute Grundlage geschaffen.

- Katzen werden mit ca. 6 Monaten geschlechtsreif
- Sie können pro Jahr 2-3 mal 3-6 Nachkommen zeugen
- Die ungewollten Welpen werden oft ausgesetzt
- Tierheime und Auffangstellen sind überfüllt, finanzielle Mittel erschöpft
- Verwilderte Katzen lassen sich äußerst schlecht vermitteln, sind oft verwahrlost und befinden sich in einem erbärmlichen Zustand
- Viele verwilderte Katzen bedeuten auch die vermehrte Verbreitung von Krankheiten (Katzenaids, Salmonellen, Toxoplasmose, Haken-, Spul- und Bandwürmer), die auch für den Menschen und andere Haustiere gefährlich sein können.

Die Vorteile die für eine Kastration Ihrer Katze sprechen sind:

- Keine Rolligkeitssymptome
- Keine übelriechenden Markierungen
- Geringeres Bedürfnis zu streunen
- Weniger Aggressionen
- Stärkere Menschenbezogenheit
- Kaum Risiko hormoneller Erkrankungen wie Zysten, Gesäugetumore oder Gebärmutterentzündung bei der weiblichen Katze sowie Prostatakrebs beim Kater
- Deutlich geringeres Risiko der Infektion mit FeLV (=Leukose) oder FIV (= Katzenaids) durch den Wegfall von Paarungsbissen und Katerkämpfen
- Mehr als doppelt so hohe Lebenserwartung
- Gesündere, stabilere Mäusefänger, da sie nicht mehr der enormen hormonellen Belastung ausgesetzt sind
- Kein Zuwachs ungewollter Katzenkinder, für die man kein Zuhause findet





Wann lasse ich meine Katze kastrieren?

Im Alter von 4-6 Monaten werden Katzen geschlechtsreif. In diesem Zeitraum sollten Sie VOR ihrem ersten Freigang kastriert werden. Bei Katzen, die bisher nur im Haus gelebt haben, kann die Kastration natürlich auch später erfolgen.

Wo lasse ich meine Katze kennzeichnen und kastrieren?

Sie können Ihre Katze bei iedem Tierarzt kastrieren lassen. Für den Tierarzt stellt es einen alltäglichen Eingriff da, der unter Vollnarkose durchgeführt wird. Ihre Katze wird nach der OP schnell wieder fit sein. Im Zusammenhang mit der Kastration oder der regulären Impfung kann dann auch direkt der Mikrochip eingesetzt werden. Auch dies ist kein größerer Aufwand. Der Chip wird mit Hilfe einer Spritze unter die Haut gesetzt und dies ist ebenfalls in jeder Tierarztpraxis möglich. Die Registrierung des Tieres erfolgt dann kostenfrei anhand der Chipnummer bei Tasso e.V. (www.tasso.net Telefon 06190/937300). Der Chip kann von Tierheimen, Tierärzten oder Tierschutzorganisationen ausgelesen werden und so kann Ihr Tier Ihnen zugeordnet werden. Hiervon profitieren Sie zum Beispiel, wenn die Katze mal abhanden kommen sollte oder angefahren wird.

